

**91-1-2-I****Verordnung  
über die Vergütung für die Verwaltung der  
Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern  
(KrVergütV)**

**Fundstelle:** BayRS 91-1-2-I

Zuletzt geändert am 8.6.1999, GVBl 1999, S. 261

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes <sup>1</sup> erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

<sup>1</sup> BayRS 91-1-1

**§ 1**

(1) Die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern beträgt

1. ab 1. Januar 1979 jährlich 380,- DM,  
ab 1. Januar 2000 jährlich 700,- DM,  
ab 1. Januar 2002 jährlich 400,- EURO  
je Kilometer Kreisstraße, außerdem
2. fünf v.H. der Ausgaben für kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen (Erneuerungsbauvorhaben) und sieben v.H. der Ausgaben für größere Um- und Ausbaumaßnahmen und Neubauten.

(2) Unter Absatz 1 Nr. 2 fallen nicht diejenigen Maßnahmen, die unter der Leitung des Straßenmeisters mit eigenen Arbeitskräften des Landkreises ohne einen Bauunternehmer durchgeführt werden.

(3) Für die Berechnung der Vergütung nach Absatz 1 Nr. 1 wird das jeweils zu Beginn des laufenden Jahres vorhandene Kreisstraßennetz auf eine volle Kilometerzahl auf- oder abgerundet.

(4) Mit der Vergütung nach Absatz 1 ist jeglicher Aufwand des Straßenbauamts für die Verwaltung der Kreisstraßen abgegolten.

**§ 2**

(1) Die Vergütung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist am 1. Januar des laufenden Jahres fällig.

(2) <sup>1</sup> Die Vergütung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist am 1. September des laufenden Jahres zu entrichten.

<sup>2</sup> Sie errechnet sich zunächst (als Abschlag) aus den entsprechenden veranschlagten Ausgabesummen im Haushaltsplan des Landkreises einschließlich etwaiger bis zum 1. September erlassenen Nachtragshaushaltssatzungen (Soll) und endgültig aus den im Haushaltsjahr tatsächlich geleisteten Ausgabesummen (Ist). <sup>3</sup> Der Unterschiedsbetrag (zwischen Soll und Ist) wird am 1. September des jeweils folgenden Jahres abgerechnet und die sich ergebende Vergütungsnachforderung oder -rückerstattung zusammen mit dem Vergütungsabschlag für das neue Jahr erhoben oder verrechnet.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft<sup>2)</sup>.

(2) (*gegenstandslos*)

<sup>2)</sup> Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 9. Juni 1978 (GVBl. S. 343)